- 15. Ist in Elfaß-Lothringen für eine gegen den Landesfistus wegen mangelhafter Unterhaltung öffentlichen Gutes auf Grund der §§ 823, 31, 89 BGB. erhobene Schadensersattlage der Nechtsweg zulässig?

  GBG. § 13.
- Französ. Geset über die Gerichtsversaffung vom 16./24. August 1790 Tit. II Art. 13.

Detret vom 16. Fructidor III. Elfaß-Lothringisches Ausführungsgeset zum BBB. § 44.

- VI. Zivilsenat. Urt. v. 26. Januar 1914 i. S. Landesfistus von Elsaß-Lothringen (Bekl.) w. B. (Kl.). Rep. VI. 544/13.
  - I. Laudgericht Babern.
  - II. Dberlandesgericht Colmar,

Am Abend bes 14. April 1912 geriet der Wagen des Klägers auf einer Fahrt in den Rhein-Marnetanal, wobei drei Personen und die beiden Pserde ertranten, auch der Wagen angeblich erheblich beschäftigt wurde. Der Kläger verlangte mit der Klage den erlittenen Sachschaden ersetzt. Der Beklagte verweigerte die Einlassung zur Hauptsache, weil der Rechtsweg unzulässig sei.

Die Borinftanzen verwarfen biefe Ginrede. Die Revision bes

Beklagten murbe zurückgewiesen aus folgenben

## Grunben:

... "Den Ausführungen bes Berufungsgerichts war insgesamt beizutreten.

1. Unzweifelhaft liegt ein burgerlicher Rechtstreit im Ginne bes In biefer Sinficht ift maggebend bas Rlag-S 13 GBG. vor. porbringen, das insoweit als richtig zu unterstellen ift (val. Warneper Rechtspr. 1913 Mr. 181). Dabei bebarf es hier keiner eindringlichen Erörterung barüber, daß es nicht ober nicht allein entscheibend auf Riel und Gegenstand bes erhobenen Anspruchs, sonbern auf bas Rechtsverhältnis ankommt, bem der geltend gemachte Unspruch entfließt. Denn im vorliegenden Ralle tann es weber nach dem Riele und Gegenstande bes Anspruchs, noch nach bem zugrunde liegenben Rechtsverhaltnis zweifelhaft fein, daß ein rein privatrechtlicher Streit ausgetragen werben foll. Dies ergibt fich flar und unzweibeutig aus ber Rlagebegrundung: Für ben Schaden hafte ber Betlagte aus § 823 BBB. Als Eigentümerin bes Kanals habe die Waffer= bauverwaltung die privatrechtliche Bflicht, bafür zu forgen, bag bie in § 823 BBB. geschütten Rechtsguter Dritter nicht geschäbigt Bei ber Nabe ber öffentlichen Strafe hatte ein Belander werden. Da bie verfassungemäßig mit ber angebracht werben muffen. Beaufsichtigung und ber Unterhaltung der Anlage betrauten Organe ber Wasserbauverwaltung die im Bertehr erforberliche Sorgfalt außer acht gelaffen hatten, fei ber Betlagte ohne weiteres fur ben Schaben verantwortlich.

Dieser Anspruch gründet sich also nicht auf ein durch die Unterwerfung unter eine öffentliche Gewalt ausgestaltetes Verhältnis: der Kläger steht dem Beklagten, den er übrigens aus Verschulden der Organe (§§ 31, 89 BGB.), nicht etwa aus dem Verhalten eines nachgeordneten Beamten in Anspruch nimmt, nicht anders gegenüber wie einer Privatperson; die Bugehörigkeit zu einem öffentlichen Gemeinwesen kommt bafür gar nicht in Frage.

Daran tann es auch nichts ändern, bag der Rhein-Marnetanal famt feinem Leinpfad, wie auch bom Berufungsgericht angenommen wird, nicht in rein privatrechtlichem Gigentum bes Staates ftebt, fondern öffentliches Gut im Sinne bes § 44 Elfag-Lothr. Aussil. 2. 283. ist und banach Rechte baran nicht erworben werben können. Denn auch dieser um des öffentlichen Widmungszweckes willen öffentlichrechtlich gearteten Verfügungsgewalt bes Stagtes können privatrechtliche Anfprüche und Berpflichtungen entfließen. Die Unterhaltung und Berkehrssicherung bes Leinpfabes liegt unftreitig bem Betlagten ob. Diefe gunächft im öffentlichen Rechte murgelnde Bervflichtung bearundet die Berantwortlichkeit des Beklagten gegenüber der im 8 823 BBB, aufgestellten privatrechtlichen Verpflichtung, anderen an Leben, Körper und Gesundheit keinen Schaben zuzufügen. Die aus ber Verletung biefer Pflicht erwachsende Schäbigung bes einzelnen aebort nur feiner Privatrechtesphäre an, fteht mit einem öffentlichen Gewaltverhältnis nicht im Zusammenhange, und die Magnahmen, bie ber Erfüllung jener Bertehrssicherungepflicht bienen, stellen nicht eine Ausübung staatlichen Sobeitswillens bar, sondern find Erfüllung einer im Privatrechte begrundeten Rechtspflicht. Bal. bierüber Entich. bes RG.'s in Bivils. Bb. 54 S. 53, Bb. 68 S. 358 fig., 365.

2. Nach § 13 GBG. gehören aber vor die bürgerlichen Gerichte nur diesenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sür welche nicht ent- weder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungs- gerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind. Ein reichsgesetzliches Sondergericht kommt hier nicht in Frage. Es kann sich also nur darum handeln, ob nach dem sür Elsaß-Lothringen geltenden Rechte, insbesondere nach den Vorschriften des Gesetzs über die Gerichtsversassung vom 16./24. August 1790 Tit. II Art. 13 und des Dekrets vom 16. Fructidor III, der Rechtsweg für ausgeschlossen zu erachten ist.

Daß diese Vorschriften in Elsaß-Lothringen noch zu Recht bestehen, wird in der Rechtsprechung des Reichsgerichts übereinstimmend angenommen (Entsch des RG.'s in Zivils. Bd. 18 S. 123, Bd. 52 S. 371, Bd. 56 S. 217; Jur. Wochenschr. 1901 S. 471). Diese Rechtsnormen sind auch revisibel (ZPD. § 549), wie die Nevision

zutreffend unter Berufung auf Entich. bes RB.'s Bb. 30 S. 357 ausgeführt bat; es unterliegt feinem Zweifel, baf fie feinerzeit auch in anderen jest beutschen Gebieten bes frangofischen Rechtes gegolten haben. Nach dem in biesen Vorschriften aufgestellten fogenannten Grundfate ber Trennung ber Gewalten ift bie Vornahme, bie Prüfung ber Rechtsquittigfeit und bie Auslegung von Berwaltungsaften ber Beurteilung ber Berichte entzogen. Wie bas Berufungsgericht aber zutreffend ausführt, gilt biefe Beichrantung des Rechtswegs nur für die eigentlichen Verwaltungsafte (actes administratifs), b. h. für Anordnungen, welche von Berwaltungsbeamten ober Berwaltungsbehörden auf Grund ihrer öffentlichen Gewalt vorgenommen find. Bermaltungshandlungen dagegen, die nicht Ausfluß bes ftaatlichen Sobeitswillens find, fonbern bei ber Berwaltung öffentlichen Sutes im Rechtsverkehr von den zuständigen Organen wie von jedem Brivaten vorgenommen werden (actes de gestion), unterliegen ohne Einschränfung ber Ruftanbigfeit ber ordentlichen Gerichte.

Den Berwaltungsbandlungen biefer lettangeführten Art zählt bas Berufungsgericht bie Unterhaltung und Verkehröficherung bes Leinpfades zu, auf beren behauptete Unzulänglichkeit die Rlage geftütt ist. Um die Ausübung öffentlicher Gewalt handelt es sich Allerdings kann bie Unterhaltung und Berkehrsinsoweit nicht. ficherung bes Ranals und bes Leinpfabes auch geboten fein burch bas öffentliche Interesse, bem bie Unlage bient, unter Gefichtspunkten, die gerade für die Erfüllung der Rultur- und Wohlfahrtsaufgaben ber Bermaltung, also auf dem Gebiete maßgebend sind, wo bie Berwaltungebehörden ihre recht eigentlich öffentlichrechtliche Tätigkeit (comme · représentant l'intérêt général) entfalten. Daß aber diese Tätigkeit auch nach ber privatrechtlichen Seite in Gestalt ber Saftung für eine nach § 823 zu beurteilende Schädigung ausstrahlt, ift recht= lich, wie schon oben unter Hinweis auf Entsch. bes RB.'s Bb. 54 S. 53 und Bb. 68 S. 365 berührt, nicht zu beauftanden und andert an ber privatrechtlichen Ratur ber fo begrundeten Rechtsbeziehungen Wie denn auch praktisch die für die öffentlichrechtliche nichts. Tätigkeit ber Berwaltung einerseits und bie für bie Erfüllung ihrer privatrechtlichen Verkehrspflicht anderseits maggebenben Besichtsvunkte offenbar durchaus nicht dieselben zu fein brauchen, vielmehr z. B. die letteren eine Beschränkung für die ersteren ergeben können.

Nach alledem ist dem Berusungsgerichte beizutreten, wenn es ausspricht, daß die Entscheidung darüber, ob der Fiskus dem Kläger gegenüber eine ihm privatrechtlich obliegende Berpslichtung verlett hat, erfolgen könne, ohne daß ein kraft des staatlichen Hoheitsrechts vorgenommener Berwaltungsakt beurteilt zu werden braucht.

Der hier und von den Borinstanzen vertretene Standpunkt ist bom erkennenden Senat auch ichon in der Entscheidung bes RG's Bb. 52 S. 369 fig., 372 gutgeheißen worden. In bem bort beurteillen Falle war ein Offiziersbursche, als er Pferde in die Schwemme ritt, in ber Saar ertrunten. Auf Schabenserfas verklagt war die "Stadtverwaltung" wegen Vernachlässigung ber nötigen Sicherungsmaßregeln. Es murbe angenommen, bag bie Stabtverwaltung wegen Vernachlässigung polizeilicher Funktionen verklagt sei. ihre öffentlichrechtliche Betätigung beurteilt werben folle und beshalb ber Rechtsweg ausgeschloffen fei. Dabei murbe unter Gegenüberftellung ju jener Rlagegrundlage ausgesprochen: um eine lediglich auf privatrechtlichem Gebiete liegende, auch nach ben Gefegen ber Reichslande ber orbentlichen Gerichtsbarkeit in feiner Beife entzogene Streitsache murbe es fich hanbeln, wenn ber Schabensersabanspruch barauf geftust mare, bag ber vertlagten Gemeinde als felbftanbigem Rechtssubieft auf bem Gebiet bes Brivatrechts, namentlich ber Bermogensverwaltung (3. B. als Eigentumerin eines Weges, Blates ober Gemäffers, als Inhaberin ober Unternehmerin einer bem öffentlichen Vertehr bienenden Anftalt), eine jum Schabenserfake perpflichtenbe Rechtsverletung gur Laft falle. . . .

Abweichend von dem hier vertretenen Standpunkte hat dagegen der zweite Zivilsenat des Reichsgerichts in einem Urteile vom 10. Februar 1891 (Jurist. Zeitschr. für Elsaß-Lothringen Bd. 16 S. 202 bes. 205 sig.), wo es sich gleichfalls um den Anspruch auf Schadensersaß für zwei gelegentlich einer Fahrt in den Rhein-Marnelanal gestürzte und daselbst ertrunkene Pferde-handelte, die Zulässigigkeit des Rechtswegs verneint. In diesem Urteile wurde ausgesprochen, daß "die Handlungen der Verwaltungsbehörden, welche sich auf die Unterhaltung des Kanals bezögen, als Verwaltungsakte im Sinne der erwähnten Gesetze anzusehen seien. Deshalb würde

eine Entscheidung, wie sie Kläger beantrage, eine Beurteilung und Kritik ber Verwaltungshandlungen voraussehen, die nach diesen Vorschriften den Gerichten nicht zuständen."

Aur Einholung einer Entscheidung ber vereinigten Bivilfenate (GBG. § 137) gibt inbessen jenes vor dem Infrafttreten des Bürgerlichen Gesetbuchs unter ber Berrichaft bes bamals in Glag-Lothringen geltenben Brivatrechts, bes Code civil, ergangene Erfenntnis feinen Anlak. Allerdings beruht es, lediglich feiner Begründung nach betrachtet, nur auf ber Auslegung ber beiden Gefete von 1790 und 1795 (III), aber feinem Kerne nach doch entscheidend barauf, daß die Unterhaltung bes Ranals und Leinpfades in verfehrösicherem Auftande "Berwaltungsatt" fei. Indem hiervon nunmehr abgewichen und ausgesprochen wirb, daß jene Unterhaltungsmaßnahmen Bermaltungshanblungen privatrechtlichen Inhalts find, wird nicht eine andere Auslegung iener beiden Gesetze vertreten, sondern bas neue burgerliche Recht Deutschlands angewandt, auf das sich die Erkenntnis der vrivatrechtlichen Ratur jener Unterhaltungsmaßnahmen und ber Verantwortlichfeit ber Berwaltungsbehörden dafür ftust. Db diefe Unterhaltung eine privatrechtliche Handlung und burch Privatrechtspflicht geboten ift, läßt fich immer nur im Sinne bes geltenben Brivatrechts beurteilen: wenn im Borftebenben ausgesprochen ift, bie Unterhaltung fei nicht Hoheitsatt, fondern Privatrechtsatt, fo ist bamit nur gefagt, baß fie Erfüllung einer Brivatrechtepflicht im Sinne bes jest geltenden Bügerlichen Gesethuchs sei. Damit ist eine gegenüber ber älteren Entscheidung neue Rechtsgrundlage gegeben, demzufolge eine Angehung der vereinigten Rivilsenate entfällt.

Auch die sonstigen Aussührungen des Berufungsgerichts sind frei von Rechtsverstoß. Insbesondere ist die Frage, in welchem Umsang auf dem Leinpfad ein öffentlicher, allgemeiner Verkehr eröffnet ist, von den Vorinstanzen zutreffend als ein Bestandteil der sachlichen Entscheidung angesehen worden, auf die hier noch nicht einzugehen ist. Daß für diese der Umsang und die Zulässseit des Verkehrs auf dem Leinpfade von wesentlicher Bedeutung sein werden, insbesondere soweit das Maß des objektiv Notwendigen und das subsiektive Verschulden der Organe des Fiskus zu beurteilen sind, hat bereits der erste Richter zutreffend erörtert."...